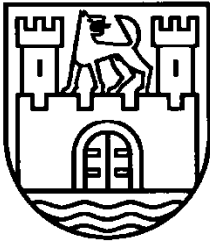


Amtsblatt

**FÜR DIE STADT
WOLFSBURG**



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Grundstücks- und Gebäudemanagement,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 17

Wolfsburg, 20. März 2020

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|--|------------------|---|------------------|
| Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg | Seite 129-134 | Kartierungen und Vermessungsarbeiten für die Netzverstärkungsmaßnahme Wahle-Wolmirstedt | Seite 140-141 |
| Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg | Seite 134-139 | Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg | Seite 141-142 |
| | | Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren | Seite 143 |

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg

zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:

- Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen
- Nagelstudios, Kosmetikstudios, Betriebe, die Wellnessbehandlungen anbieten und ähnliche Einrichtungen
- Alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze
- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, zum Beispiel Outlet-Center, einschließlich der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, Blumengeschäfte
- Geschäfte, die überwiegend Genussmittel vertreiben (u. a. Tabak, Süßwaren, Kaffee)
- Geschäfte, in denen der Verkauf von Lebensmitteln oder Baumaterialien eine untergeordnete Bedeutung hat

2. **Ausdrücklich ausgenommen** von der Schließung sind: der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Werkstätten, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf (Kiosk), Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel und Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich (z. B. Optiker, Hörgeräteakustiker). Warenhäuser mit abgrenzbaren Bereichen, welche überwiegend andere Warengruppen als Lebensmittel, Zeitschriften und Zeitungen sowie Drogerieartikel, verkaufen, haben diese wirksam für den Publikumsverkehr zu sperren.

Für die von der Schließung ausgenommenen Verkaufsstellen ist das Sonntagsverkaufsverbot vom Land Niedersachsen ausgesetzt worden.

Sämtliche Verkaufsstellen haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

Sie haben darauf hinzuwirken, dass ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Kunden eingehalten wird, z. B. in Warteschlangen an Bedientheken und im Kassenbereich. Es ist auf die Hygieneempfehlungen des Robert-Koch-Instituts hinzuweisen. In der Verkaufsstelle dürfen höchstens 50 Kunden gleichzeitig anwesend sein. In Gebäuden mit mehr als 2 Verkaufsstellen, welche von der Schließung ausgenommen sind und gemeinsame Ein- und Ausgänge haben, dürfen höchstens 100 Kunden gleichzeitig im Gebäude anwesend sein.

3. Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen sind **für den Publikumsverkehr zu schließen**.

4. Es gelten folgende **Ausnahmen**:

- a. die in Nr. 3 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außer-Haus-Verkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,
- b. gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.

Diese Ausnahmen gelten nicht für Cafés und Eisdielen.

Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.

Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

Bäckereien ist nur der Verkauf der Ware gestattet. Sitzgelegenheiten im Innen- und Außenbereich sind für die Gäste unzugänglich zu machen.

5. **Verboten werden:**

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren
- Alle öffentlichen Veranstaltungen; ausgenommen sind Sitzungen kommunaler Vertreter und Gremien sowie des Landtages und der dazugehörigen Ausschüsse und Gremien
- Alle Ansammlungen im Freien
(Richtgröße für Ansammlungen: mehr als 10 Personen)
- Alle privaten Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden.
- Beerdigungen sind möglichst im Freien abzuhalten, sofern witterungsbedingt in geschlossenen Räumen erforderlich, ist ein entsprechender Abstand zwischen den Teilnehmenden einzuhalten.

Bei privaten Veranstaltungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig herauszugeben.

(Nicht unter den Veranstaltungsbegriff fällt die Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr oder der Aufenthalt an der Arbeitsstätte)

6. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der Stadt Wolfsburg erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Anträge sind an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg zu richten.
7. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonnabend, den 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.
9. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

10. Die Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 19. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg, 13/2020, Seite 123-127, tritt mit Ablauf des 20.03.2020 außer Kraft.

I Begründung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, S. 3 NGöGD des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 16.03.2020 (Az. 401.41609-11-3) sowie der fachaufsichtlichen Weisung vom 20.03.2020.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Wolfsburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Alle Geschäfte und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem täglichen oder gesundheitlichen Versorgungsbedarf dienen, erhöhen durch Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besucher unnötig die Anzahl der Nahkontakte und tragen damit zu einer erheblichen Steigerung des Infektionsrisikos bei. Es ist daher notwendig, den Betrieb dieser Geschäfte und Einrichtungen gänzlich zu untersagen, weil auch bei einer Beschränkung eine Übertragung des Erregers nicht verlässlich unterbunden werden kann. SARS-CoV-2 wird nach derzeitigem Erkenntnisstand primär von Mensch-zu-Mensch, z. B. durch Husten, Niesen oder persönlichen Kontakt mit infizierten Personen, übertragen. Bei einem Abstand von 1,5 bis 2 m verringert sich das Infektionsrisiko. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist diese Allgemeinverfügung verhältnismäßig und gerechtfertigt, um der vorrangigen Gesundheitssicherung der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für Restaurants, Speisegaststätten und Mensen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt. Die Ausnahme von den allgemein zulässigen Verkaufszeiten beruht auf § 5 a S. 1 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG). Verkaufsstellen dürfen an Sonntagen geöffnet werden, wenn dies im dringenden öffentlichen Interesse erforderlich ist. Dieses ist zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Waren des täglichen Bedarfs gegeben.

Die Stadt Wolfsburg ist gemäß § 8 Abs. 1 NLöffVZG, § 1 Abs. 1 S. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz i. V. m. Nr. 4.5 der Anlage, § 14 Abs. 1, 6 NKomVG die zuständige Behörde.

Öffentliche und private Veranstaltungen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten eine besondere Gefährdung für die Ausbreitung dar. Aufgrund der mit einer Fluktuation von Personen bei einer Veranstaltung verbundenen Übertragungsriskien, kann bei Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmern nicht statisch auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt anwesende Personenzahl abgestellt werden. Abweichend von den bereits verfügbaren Verboten und Einschränkungen müssen daher alle Veranstaltungen verboten werden. Die Einhaltung von Auflagen, die regelmäßig strenge Vorgaben enthalten müssten, erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Private Veranstaltungen bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind von dem Verbot ausgenommen. Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden stellen aufgrund ihrer Größe bereits eine erhebliche Gefahr dar, den Virus unkontrolliert zu verbreiten. Sie sind daher verboten.

Zu Ziffer 7:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet.

Zu Ziffer 8:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

Zu Ziffer 9:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.03.2020

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg

über ein Betretungsverbot für öffentliche Orte und zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

Die Stadt Wolfsburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Betreten folgender öffentlicher Orte gemäß anliegenden Lageskizzen 1-3 wird untersagt:
 - Allerpark
 - Schillerteich
 - der Bereich Kaufhof 1-25

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 19.03.2020, Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg, 13/20, Seite 123-127 geöffnet bleiben.

Restaurants, Speisegaststätten und Imbissbetriebe dürfen nur nach Maßgabe der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg vom 20.03.2020, Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg, 14/20, Seite 129-134 geöffnet bleiben.

Die Zufahrt zum Courtyard by Marriott Hotel im Allerpark darf nur von Hotelgästen, Kunden eines Außer-Haus-Verkaufs des hoteleigenen Restaurants und Mitarbeitern genutzt werden.

2. Ausgenommen vom Verbot nach Ziffer 1 sind
 - Anlieger, zum Beispiel Eigentümer, Mieter, Pächter
 - Kunden, Mitarbeiter
 - Bringdienste (kein Abholservice)

unter Beachtung der Auflagen aus der Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg

vom 19.03.2020, Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg, 13/20, Seite 123-127.

Gegenüber der Polizei und den Ordnungsbehörden ist bei einer Kontrolle glaubhaft zu machen, warum eine Ausnahme nach dieser Ziffer zulässig ist. Dies kann beispielsweise durch Adressnachweis bei Bewohnern oder einen Nachweis des Arbeitgebers erfolgen.

3. Die Stadt Wolfsburg kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Begründete Anträge sind an das Gesundheitsamt der Stadt Wolfsburg zu richten.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist bis einschließlich Sonntag, den 05. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.
6. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

I Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Stadt Wolfsburg ist nach § 14 Abs. 1 S. 1, Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des IfSG und gemäß § 28 Abs. 1 S.2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. In der Stadt Wolfsburg wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als hoch ein. Die Zahl der Corona-Infizierten in Deutschland steigt, in Niedersachsen sind mehr als 900 bestätigte Fälle mit verschiedenen Indexquellen belegt. Auch in Wolfsburg nimmt die Zahl der Infizierten täglich zu.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sicherzustellen.

In den in Ziffer 1 genannten Bereichen sind trotz der kontaktreduzierenden Maßnahmen der Stadt Wolfsburg zahlreiche Bürgerinnen und Bürger unterwegs. Die bisher ergriffenen Maßnahmen haben zwar zu einer spürbaren Veränderung des öffentlichen Lebens geführt, dennoch sind häufig Menschenansammlungen zu beobachten. Teilen der Bevölkerung scheint die Ernsthaftigkeit der Situation nicht bewusst zu sein. Sie verbringen ihre Zeit, unterstützt durch das milde Frühlingwetter, im Freien. Diese Feststellungen werden durch die Polizei- und Ordnungsbehörden sowie eigene Beobachtungen belegt.

Unabhängig davon, ob die Menschen sich gezielt treffen oder sich zufällig begegnen, ist das Infektionsrisiko stets hoch. Es besteht die erheblich erhöhte Gefahr, den SARS-CoV-2 Virus zu übertragen und weiter zu verbreiten.

Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in allen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern. Dies kann nur durch eine Verringerung der infizierten und behandlungsbedürftigen Patienten erreicht werden. Die Belastung des Gesundheitswesens wird maßgeblich durch die eingeleiteten Gegenmaßnahmen beeinflusst. Neben Maßnahmen der Isolierung und Quarantäne sind solche der sozialen Distanzierung, zu denen das Betretungsverbot zählt, zu ergreifen und durchzusetzen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Ein milderer Mittel, mit dem die Infektionsausbreitung gleich wirksam eingedämmt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Neue Ansteckungen können nur verhindert werden, indem soziale Kontakte weitgehend unterbunden werden.

Die Einschränkung der persönlichen Handlungsfreiheit steht den erheblichen gesundheitlichen Gefahren im Falle einer unkontrollierten Verbreitung des Virus gegenüber. Des Weiteren besteht die Gefahr einer schwerwiegenden Überlastung des Gesundheitssystems. In der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Das Betretungsverbot ist daher im engeren Sinne verhältnismäßig.

Zu Ziffer 4:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG). Sie ist bis einschließlich 05. April 2020 befristet.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme bis zu 25.000 Euro folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

Zu Ziffer 6:

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

II Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

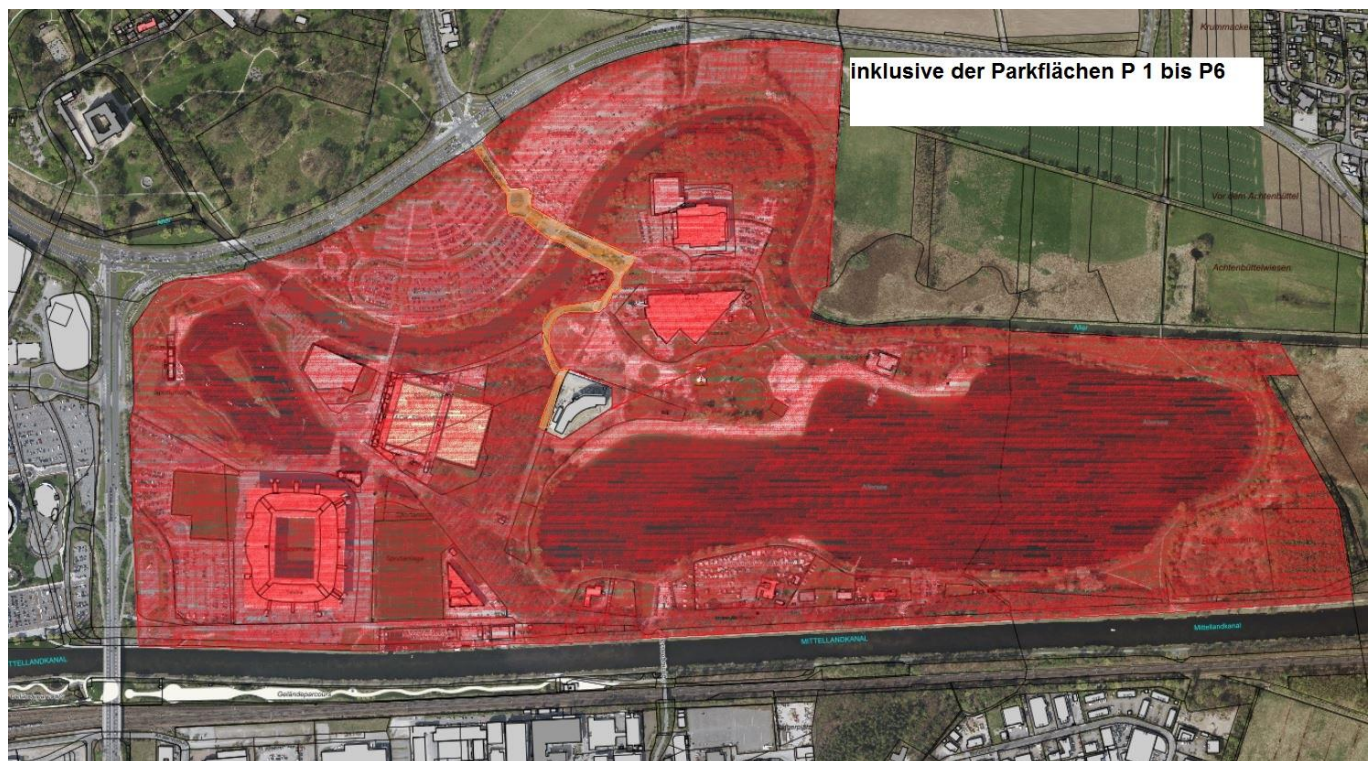
III Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr.55, 38100 Braunschweig oder Postfach 47 27, 38037 Braunschweig erhoben werden.

Wolfsburg, den 20.03.2020

Der Oberbürgermeister

Lageskizze 1: Allerpark



Lageskizze 2: Schillerteich



Lageskizze 3: Bereich Kaufhof 1-25



Kartierungen und Vermessungsarbeiten für die Netzverstärkungsmaßnahme Wahle-Wolmirstedt. Durchführung in der Stadt Wolfsburg zwischen März und Dezember 2020

Die 380 Kilovolt (kV) Leitung zwischen den Umspannwerken Wahle (Vechelde) und Wolmirstedt bei Magdeburg ist seit 1989 in Betrieb und wurde ursprünglich errichtet, um West-Berlin mit dem westdeutschen Stromnetz zu verbinden. Im Zuge der Energiewende muss die Leitung für die heutigen Anforderungen verstärkt werden. Diese sogenannte Netzverstärkungsmaßnahme ist im Bundesbedarfsplan gesetzt als Vorhaben 10 festgelegt. Da es sich um eine bundesländerübergreifende Leitung handelt, obliegt die Genehmigung des Vorhabens bei der Bundesnetzagentur. TenneT ist für den rund 65 Kilometer langen Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Wahle und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt verantwortlich.

Die Netzverstärkung zwischen Wahle und Wolmirstedt soll weitestgehend in der bestehenden Trasse und durch das Auflegen neuer Leiterseile auf die bestehenden Masten erfolgen. Um die Auswirkungen der Eingriffe im Bereich der Maststandorte vorab bestimmen zu können, werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage Kartierungen und Vermessungsarbeiten durchgeführt. Dabei werden Lebensräume und Tierarten im Umfeld der vorhandenen Maststandorte erfasst, so dass die Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies erfordert die konkrete Untersuchung der potenziell betroffenen Grundflächen. Hierfür wird eine Reihe von Untersuchungsmethoden eingesetzt, die nachfolgend näher beschrieben werden. Darüber hinaus werden auch Vermessungsarbeiten an den und in der Umgebung der Maststandorte durchgeführt. Dahingehend erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen

Die Arbeiten erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die Mitarbeiter der Froelich & Sporbeck GmbH sowie der Anvans GmbH.

Nutzung von Grundstücken, Art und Umfang der Kartierungen

Die angedachten Kartierungen sehen die Erfassung von Biotoptypen (Biotoptypenkartierung), Kartierungen von Brut- und Rastvögel sowie die Kartierungen von Horst- und Höhlenbäumen vor. Gegebenenfalls müssen auch weitere Artengruppen erfasst werden. Der Kartierung der Haselmaus steht hierfür exemplarisch. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt. Auch die Vermessungsarbeiten sind abhängig von einzelnen Faktoren wie Maststandort und Topographie. Dementsprechend werden einzelne Flurstücke unterschiedlich lange vorübergehend betreten. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen und befahren, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es dennoch zu Flurschäden kommen, werden diese durch TenneT beseitigt bzw. in voller Höhe entschädigt.

Termine:

Beginn der Maßnahmen:

März 2020

Voraussichtlicher Abschluss der Arbeiten:

31. Dezember 2020

Hinweis:

Nicht alle Grundstücke sind über die gesamte Dauer des Zeitraumes betroffen, sondern die Vorarbeiten finden im Sinne des § 44 I S. 1 EnWG nacheinander statt. So ergibt sich eine zeitliche Abfolge für die Nutzung der einzelnen Grundstücke.

Die einzelnen Kartierungen dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und müssen teilweise wiederholt werden. Soweit der Aufbau von Installationen temporär erforderlich ist, wird TenneT dies gegenüber den betroffenen Eigentümern einzeln bekanntgeben.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Die Kartierungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zu Betroffenheit einzelner Grundstückstücke können unter <https://www.tennet.eu/de/unser-netz/onshore-projekte-deutschland/wahle-wolmirstedt/> eingesehen werden.

Ihr Ansprechpartner

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu den Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Markus Lieberknecht
T +49 (0)921 50740-4098
E markus.lieberknecht@tennet.eu

Ratssitzung der Stadt Wolfsburg

**Bekanntmachung der 26. Sitzung des Rates der Stadt Wolfsburg
am Dienstag, dem 24.03.2020 um 15:00 Uhr
im CongressPark Wolfsburg, Heinrich-Heine-Straße, 38440 Wolfsburg.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 19.02.2020
- 3 Anfragen an den Rat der Stadt
- 4 Resolution für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit
- 5 Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
- 6 Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Haushaltsoptimierungsprozess
- 15-minütige Pause
- 7 Bericht zur aktuellen Situation - Corona in Wolfsburg
- 8 Mitgliedschaft im Deutschen Erbbaurechtsverband e. V.

- 9 Klinikum Wolfsburg
Ausgleich von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für das Jahr 2019
- 10 Smart City Strategie Wolfsburg
- 11 Neue Nutzungsordnung und -entgelte für den Coworkingspace in der "Markthalle- Raum für digitale Ideen"
- 12 Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Verkehrsmodells für die Stadt Wolfsburg
- 13 Bebauungsplan "Krummer Morgen" im Ortsteil Heiligendorf der Stadt Wolfsburg
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -
- 14 Erschließung der städtischen Grundstücke im Baugebiet "Krummer Morgen" in Heiligendorf
- 15 Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (WEB)
Änderung der Unternehmenssatzung
- 16 Wahl des Ortsbrandmeisters des Ortsteiles Wendschott
- 17 Medienentwicklungsplanung (MEP 3.0) und DigitalPakt Schulen 2020 - 2024
- Grundsatzbeschluss -
- 18 Förderschule für körperliche und motorische Entwicklung, Friedrich-von-Schiller-Schule:
Rückführung zu einer Einzügigkeit; Neuregelung der Aufnahme von auswärtigen Schüler*innen; Änderung der Satzung der Stadt Wolfsburg über die Festlegung der Schulbezirke für die Wolfsburger Schulen
- 19 Bäderbetriebe der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020/2021 (Doppelhaushalt) und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
- 20 Erneuerung eines Linearbeschleunigers im medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)
- Objektbeschluss -
- 21 Bildungshaus der Stadt Wolfsburg; Haushaltsplan 2020 und 2021 und mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024 mit Investitionsprogramm
- 22 Umsetzung Bibliothekskonzept: Einführung RFID-Selbstverbuchung; Alvar-Aalto-Kulturhaus, Schul- und Stadtteilbibliothek Westhagen
- 23 Ausbau des Bildungsstandortes Wolfsburg
hier: Nutzung des Europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen „DigComp“
- 24 Einrichtung und Besetzung eines Klimabeirates
- 25 Berufung eines beratenden Mitgliedes in den Sozial- und Gesundheitsausschuss
- 26 Umbesetzung im Ausschuss für Migration und Integration
- 27 Annahme von Spenden- und Sponsoringleistungen aus dem Jahr 2020

Schließung der öffentlichen Sitzung

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 05361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtyp.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.